Neunter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Digitale Medien-Staatsvertrag

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 und Artikel 1 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu § 60 werden die Wörter „im Fernsehen“ gestrichen.

   b) In der Angabe zu § 109 werden die Wörter „bei Rechtsverstößen“ gestrichen.

   c) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§109a Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht“.

   d) Der Angabe zu § 111 werden die Wörter „und besondere Zuständigkeiten“ angefügt.

   e) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 113a Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Rundfunk“ die Angabe „, Presse“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Regelungen für“ die Angabe „Presse,“ und nach dem Wort „Rundfunk“ die Wörter „ oder Telemedien“ eingefügt.

   c) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

      „(10) Für Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 und Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024), die zugleich Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sind, gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/900 Anwendung findet.“

   d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

      „Den Bestimmungen dieses Staatsvertrages über Druckerzeugnisse unterliegen nicht

      1. amtliche Druckerzeugnisse, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,

2. Druckerzeugnisse, die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres und Verwaltungsberichte und dergleichen sowie

3. Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen."

e) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 12.

3. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Nummern 32 und 33 angefügt:

„32. Druckerzeugnis

a) alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, auch Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere grafische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind,

b) vervielfältigte Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen,

c) von presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferte Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert sind,

33. periodisches Druckerzeugnis

Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckerzeugnisse."

4. In § 31l Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Er ist zudem zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/900 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen. Hierzu stehen ihm im Fall des Satz 3 1. Alt. die Befugnisse des Artikels 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie im Fall des Satz 3 2. Alt. die Befugnisse des Artikels 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/900 zu."

5. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „im Fernsehen" gestrichen.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die KEK unterhält eine öffentlich zugängliche, regelmäßig aktualisierte Datenbank über relevante Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse im Medienbereich. Die Datenbank hat insbesondere Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L v. 17.04.2024, S. 1) auszuweisen."

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Benutzeroberflächen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 wird zusätzlich auf Artikel 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung verwiesen."

7. Dem § 94 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2024/1083 gilt Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung ergänzend."

8. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Rechtsverstößen" gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zieht die zuständige Landesmedienanstalt Maßnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 in Erwägung, soll sie eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung einbeziehen."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von Maßnahmen absehen, wenn nur ein geringes öffentliches Interesse für ein Eingreifen besteht."

9. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a
Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht

(1) Die Landesmedienanstalten dürfen zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des § 109 dieses Staatsvertrages sowie des § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages technische Mittel einsetzen, die Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalte aus Rundfunk und Telemedien automatisiert auf mögliche Verstöße abgleichen. Satz 1 umfasst auch Inhalte in Rundfunk und Telemedien, die Zugangsbeschränkungen unterliegen.

(2) Im Rahmen des automatisierten Abgleichs nach Absatz 1 dürfen die in Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalten enthaltenen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des

Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeitet werden, sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Inhalt abschließend bewerten zu können. Ein automatisierter Abgleich anhand spezifischer personenbezogener Daten ist nicht zulässig.

(3) Wird mithilfe eines technischen Mittels ein möglicher Rechtsverstoß im Sinne des Absatzes 1 festgestellt, dürfen mithilfe des technischen Mittels zusätzlich folgende mit dem möglicherweise rechtsverletzenden Inhalt in Zusammenhang stehende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern diese für Zwecke des Absatzes 4 erforderlich sind: Anbieterdaten, einschließlich Informationen nach § 18, Webadresse des Inhalts, Datum der Veröffentlichung und Zeitpunkt der Datenerhebung, geographische Zuordnung, Links sowie Interaktionen mit dem Inhalt.

(4) Stellt das technische Mittel einen möglichen Rechtsverstoß im Sinne des Absatzes 1 fest, ist unverzüglich durch eine natürliche Person zu überprüfen, ob dieser bestätigt werden kann; ist dies nicht der Fall, sind die verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Eine Löschung nach Satz 1 muss spätestens nach 30 Tagen erfolgen, auch wenn bis dahin keine Überprüfung erfolgt ist.

(5) Die an den Verarbeitungsvorgängen besonderer Kategorien personenbezogener Daten Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Sicherheit personenbezogener Daten, bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Besteht nach einer Überprüfung im Sinne des Absatzes 4 der konkrete Verdacht eines Rechtsverstoßes, dürfen die personenbezogenen Daten zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 dieses Staatsvertrages und § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 Abs. 1 dieses Staatsvertrages und § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verarbeitet werden. Liegt der Verdacht einer Straftat, die im Zusammenhang mit den Tatbestandsmerkmalen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages steht, oder einer Straftat nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vor, dürfen personenbezogene Daten zudem an andere jeweils zuständige Behörden weitergeleitet werden, wenn dies zur Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach 6 Monaten, sofern bis dahin kein Aufsichtsverfahren anhängig ist.

(7) Technischen Mitteln im Sinne des Absatzes 1 sind geeignete Algorithmen, Modelle und Trainingsdaten zugrunde zu legen. Die technischen Mittel sind vor ihrem Einsatz und anschließend regelmäßig zu validieren. Ein Training mit anonymisierten Daten ist zulässig. Die Verwendung personenbezogener Daten

zum Zweck des Trainings technischer Mittel für den Einsatz nach Absatz 1 ist nicht zulässig; Ausnahmen gelten für erforderliche personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 sowie betreffend Personen der Zeitgeschichte, sofern der Zweck des Trainings mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden kann oder eine Pseudonymisierung unverhältnismäßig ist. Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainings des technischen Mittels vor ihrer Löschung nach Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz ist zulässig, sofern die Daten erforderlich sind zur Ermittlung von Rechtsverstößen im Sinne des Absatzes 1. Vor dem Einsatz technischer Mittel ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung im Sinne des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchzuführen.

(8) Einzelheiten zu Art, Zweck und Einsatz technischer Mittel regeln die Landesmedienanstalten durch gemeinsame Satzung. Der Einsatz technischer Mittel ist zu dokumentieren; wesentliche Ergebnisse des Einsatzes sind jährlich in einem Bericht zu veröffentlichen. Im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen ist dem betroffenen Anbieter gegenüber der Einsatz technischer Mittel offenzulegen.

(9) Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 haben auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt geeignete Schnittstellen zum Einsatz des technischen Mittels nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Über die Schnittstelle sind ausschließlich Daten im Sinne der Absätze 2 und 3 verfügbar zu machen. § 109 Abs. 4 dieses Staatsvertrages sowie § 21 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten entsprechend. Die Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG bleiben unberührt.“

10. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und besondere Zuständigkeiten“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Anbieter von Telemedien handelt. Sie ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 5, 7 bis 17 und 21 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 handelt oder Anbieter von Telemedien, die nicht zugleich Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind.

(5) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist Marktüberwachungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 8 des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes für die Fälle, in denen Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 KI-Systeme bei der Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung und der Zugänglichmachung von

Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden.

(6) Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, dem Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz, dem KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz, mit der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065, der Verordnung (EU) 2024/900 sowie der Verordnung (EU) 2024/1689 einen gemeinsamen Beauftragten.

Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen der Behörde nach den Absätzen 3 bis 5 betroffen ist, bezieht der nach Satz 1 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt oder -körperschaft in das Verfahren ein; gleiches gilt für anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, sofern Sachverhalte in deren gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich fallen.

Maßnahmen gegenüber in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio dürfen nur nach Anhörung des jeweils zuständigen Aufsichtsgremiums und gegenüber Anbietern periodischer Druckerzeugnisse, auch soweit deren Inhalte vollständig oder teilweise in Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten wiedergegeben werden, nur nach Anhörung des Deutschen Presserates eingeleitet werden. Im Rahmen der Anhörung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen nach Satz 4 sind bindend, soweit die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten wurden. Die Landesmedienanstalten erlassen hierzu gemeinsame Richtlinien im Einvernehmen mit den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem Deutschen Presserat.“

11. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a
Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes

(1) Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU sowie nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr.

(2) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten außerdem die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr. Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern und öffentliche Stellen, die unmittelbar oder mittelbar von solchen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, sind nicht verpflichtet, die in Artikel 25 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmten Informationen zu veröffentlichen. Für Satz 2 maßgebend ist der Bevölkerungsstand nach der am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums vom jeweiligen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten

Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Abs. 1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

(3) Die Landesmedienanstalten können von

1. natürlichen oder juristischen Personen, auf die Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1083 Anwendung findet und

2. jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz von Informationen und Daten sein könnte, die für die Anwendung des Kapitels III der Verordnung (EU) 2024/1083 relevant sein könnten,

fordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen und Daten bereitzustellen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich sind."

12. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1083 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen Art. 18 Abs. 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig bereitstellt,

2. entgegen Art. 18 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen auf leicht zugängliche Weise auf seiner Online-Schnittstelle veröffentlicht werden,

3. entgegen Art. 18 Abs. 3 nicht den Empfang bestätigt und/oder seine Kontaktdaten nicht angibt,

4. entgegen Art. 18 Abs. 4, nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,

5. entgegen Art. 18 Abs. 5 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift,

6. entgegen Art. 18 Abs. 6 dem Ersuchen des Mediendiensteanbieters um Dialog nicht nachkommt,

7. entgegen Art. 18 Abs. 8 die dort genannten Informationen nicht zugänglich macht,

8. entgegen Art. 20 Abs. 2 Geräte oder Benutzeroberflächen nicht mit einer dort genannten Funktion bereitstellt,

9. entgegen Art. 20 Abs. 3 nicht die visuelle Identität sicherstellt oder

10. entgegen Art. 24 Abs. 2 nicht die dort genannten Maßnahmen ergreift.

(1b) Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Verordnung (EU)

2024/900 richten sich nach § 14 Abs. 1 bis 6 des Politische-Werbung-Transparenz-Gesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500.000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 49 und 50 mit einer Geldbuße bis zu 750.000 Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie nach Absatz 1, 1a und 1b“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1, 1a und 1b“ und die Wörter „sechs Monaten“ durch die Angabe „24 Monaten“ ersetzt.

e) Folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder werden keine Geldbußen verhängt. Öffentliche Stellen der Länder sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.“

Artikel 2
Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum III. Abschnitt durch folgende Angaben ersetzt:

   „III. Abschnitt (weggefallen)
   § 16 (weggefallen)
   § 17 (weggefallen)
   § 18 (weggefallen)“.

2. Der III. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum III. Abschnitt durch folgende

Angaben ersetzt:

„III. Abschnitt (weggefallen)
§ 16 (weggefallen)
§ 17 (weggefallen)
§ 18 (weggefallen)“.

2. Der III. Abschnitt wird aufgehoben.

Artikel 4
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 2027 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 2027 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.